

Teilnehmendenvereinbarung für ERASMUS+ Lernmobilität von Einzelpersonen

[Bitte füllen Sie die grauen Felder aus und nehmen keinerlei Streichungen der Texte vor. Diese Vorlage kann von der entsendenden Einrichtung ergänzt werden (s. Artikel 9), wobei der Inhalt der Vorlage die Mindestanforderung darstellt. Texte in eckigen Klammern [] dienen als Hinweise.]

Leitaktion 1 – BERUFLICHE AUS- UND WEITERBILDUNG/ ERWACHSENENBILDUNG

Antragsrunde 2022

 Entsendende Einrichtung: **Campus Handwerk Süd-West Niedersachsen GmbH**

Anschrift:

 Finanzhilfe-Nr./.: **2022-1-DE02-KA121-VET-1234567890**

 Aktivitätsart **Berufsbildung: Lernende: Kurzfristige Mobilität**

im Folgenden: „die Einrichtung“,

zur Unterzeichnung dieser Vereinbarung vertreten durch: einerseits, und

Herr/Frau

 «**Nachname**», «**Vorname**»

 Geburtsdatum: «**Geburtsdatum**»

 Anschrift: [vollständige offizielle Anschrift] «**Straße**» «**Hausnummer**»

 «**PLZ**» «**Wohnort**»

 Telefon: «**Telefon**»

 E-Mail: «**Email**»

Bankkonto, auf das die Fördermittel gezahlt werden sollen:

 Kontoinhaber/in (falls nicht identisch mit Teilnehmer/in): «**Kontoinhaber**»

[bei Minderjährigen geben Sie ggfs. die Bankverbindung der Erziehungsberechtigten an]

 Name der Bank: «**Bank**»

 BLZ/BIC/SWIFT: «**BIC**»

 Konto-Nr./IBAN: «**IBAN**»

im Folgenden „der / die Teilnehmende“ andererseits,

haben den nachstehenden Besonderen Bedingungen und Anhängen zugestimmt, die Bestandteil dieser Vereinbarung ("die Finanzhilfevereinbarung") sind:

- Anhang I Erasmus+ Lernvereinbarung [von den entsendenden Einrichtungen, den aufnehmenden Einrichtungen und den Teilnehmenden zu unterzeichnen]
- Anhang II Allgemeine Bedingungen.

Die in den Besonderen Bedingungen festgelegten Bedingungen haben Vorrang vor den in den Anhängen festgelegten Bedingungen.

[Für Anhang I dieses Dokuments besteht keine Verpflichtung, Lernvereinbarungen mit Originalunterschriften in Umlauf zu geben. Eingescannte Kopien der Unterschriften können akzeptiert werden.]

BESONDERE BEDINGUNGEN

ARTIKEL 1 - GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

- 1.1 Die Einrichtung unterstützt die Teilnehmenden in der Durchführung einer Mobilitätsaktivität / eines Lernaufenthalts im Rahmen des Erasmus+ Programms.
- 1.2 Der bzw. die Teilnehmende nimmt die in Art. 3 genannten Fördermittel oder Dienstleistungen an und führt die in Anlage 1 beschriebene Mobilitätsaktivität durch.
- 1.3. Änderungen an dieser Vereinbarung müssen von beiden Parteien durch eine förmliche Mitteilung per Brief oder elektronischer Nachricht beantragt und vereinbart werden.

ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄT

- 2.1 Die Vereinbarung tritt an dem Datum der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft.
- 2.2 Die Mobilitätsphase beginnt frühestens am «**Startdatum**» und endet spätestens am «**Enddatum**». Das Startdatum der Mobilitätsphase bezeichnet den ersten Tag, an dem der bzw. die Teilnehmende in der aufnehmenden Einrichtung anwesend sein muss. Das Enddatum der Mobilitätsphase im Ausland bezeichnet den letzten Tag, an dem der bzw. die Teilnehmende in der aufnehmenden Einrichtung anwesend sein muss.

Gegebenenfalls werden **2 Reisetage** zur Dauer der Mobilitätsphase hinzugerechnet und bei der Berechnung der individuellen Förderung berücksichtigt.
- 2.3 Die Gesamtdauer der Mobilitätsphase darf ... **Tage** [vom Begünstigten gemäß den Bestimmungen des Erasmus+ Programmleitfadens zu absolvieren] nicht überschreiten.
- 2.4 Der/ die Teilnehmende kann einen Antrag auf Verlängerung der Mobilitätsphase innerhalb der in Artikel 2.3 genannten Frist stellen. Wenn die Organisation einer Verlängerung der Mobilitätsphase zustimmt, wird die Vereinbarung entsprechend geändert.
- 2.5 Die Einrichtung stellt sicher, dass Auszubildende nach BBIG und HWO die Mobilitätsaktivität nicht während ihres Urlaubs durchführen.

ARTIKEL 3 - FÖRDERMITTEL

- 3.1 Die finanzielle Unterstützung wird nach den im Erasmus+ Programmleitfaden angegebenen Finanzierungsregeln berechnet.
- 3.2 Der/die Teilnehmende erhält eine finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ EU-Mitteln für ... **Tage** [die Anzahl der Tage entspricht der Dauer der physischen Mobilitätsphase zuzüglich der Reisetage; wenn Teilnehmende keine finanzielle Unterstützung für einen Teil oder die gesamte Mobilitätsphase erhalten, muss diese Anzahl der Tage entsprechend angepasst werden].

3.3 Der Gesamtbetrag der finanziellen Unterstützung für die Mobilitätsphase beträgt ... €.

Dieser Betrag gliedert sich auf in:

- 0 € für Fahrtkosten
- 0 € für individuelle Unterstützung/Aufenthaltskosten
- 0 € für Kursgebühren
- 0 € für sprachliche Vorbereitung
- 0 € für außergewöhnliche Kosten
- 0 € für Inklusionsunterstützung

3.4 [Option 1]

Die Organisation stellt dem/der Teilnehmenden die erforderliche Unterstützung in Form einer Zahlung in Höhe des in Artikel 3.3 genannten Betrags zur Verfügung.

[Option 2]

Die Organisation stellt dem/der Teilnehmenden die erforderliche Unterstützung in Form der direkten Bereitstellung der benötigten Unterstützungsleistungen zur Verfügung. Die Organisation stellt sicher, dass diese direkte Erbringung von Dienstleistungen den erforderlichen Qualitäts- und Sicherheitsstandards entspricht.

(Option 3)

Die Organisation gewährt dem/der Teilnehmenden die erforderliche Unterstützung in Form einer Zahlung in Höhe des folgenden Betrags [...] EUR und in Form der direkten Bereitstellung von [Reisekosten / individuelle Unterstützung/sprachliche Unterstützung / Kursgebühren / Inklusionsunterstützung].

Die Organisation stellt sicher, dass die direkte Erbringung von Dienstleistungen den erforderlichen Qualitäts- und Sicherheitsstandards entspricht.

3.5 Eigenbeiträge: (Falls zutreffend)

Falls die Kosten des Aufenthaltes höher sind als der EU-Zuschuss, kann der Vertragsnehmer einen Eigenbeitrag des bzw. der Teilnehmenden von insgesamt ... € erheben.

Der Betrag gliedert sich auf in:

- 0 € zusätzlich für die Fahrtkosten,
- 0 € zusätzlich für individuelle Unterstützung/Aufenthaltskosten
- 0 € zusätzlich für Kursgebühren
- 0 € zusätzlich für die sprachliche und kulturelle Vorbereitung
- 0 € Vermittlungsentgelte im Ausland
- 0 € Sonstiges, und zwar

Eigenbeiträge dürfen nur erhoben werden für Leistungen, von denen Teilnehmende unmittelbar profitieren. Sie dienen nicht der Deckung von Organisations-, Betreuungs- und Personalkosten des Vertragsnehmers oder seiner Partnereinrichtungen.

3.6 Die Erstattung von Kosten, die im Zusammenhang mit der Inklusionsunterstützung entstehen, erfolgt gegebenenfalls auf der Grundlage der von dem/der Teilnehmenden vorgelegten Belege.

3.7 Die finanzielle Unterstützung darf nicht zur Deckung von Kosten für Maßnahmen verwendet werden, die bereits aus Unionsmitteln finanziert wurden.

- 3.8 Ungeachtet des Artikels 3.6 ist die finanzielle Unterstützung mit jeder anderen Finanzierungsquelle vereinbar. Im Falle der Mobilität von Lernenden umfasst dies auch die Einkünfte, die Teilnehmende durch eine Tätigkeit außerhalb seines Studiums/Praktikums erzielen könnte, sofern die in Anhang I vorgesehenen Aktivitäten durchgeführt werden.

ARTIKEL 4 – ZAHLUNGSVEREINBARUNGEN

[Nur anwendbar, wenn Artikel 3.2 Option 1 oder 3 gewählt wurde]

- 4.1 Innerhalb von 30 Kalendertagen nach Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien und spätestens zum Start der in Art. 2.2 genannten der Mobilitätsphase wird an den bzw. die Teilnehmenden eine Vorauszahlung in Höhe von **80 %** des in Artikel 3 festgesetzten Betrages geleistet (hier ... €). Legt der bzw. die Teilnehmende die entsprechenden Unterlagen nicht rechtzeitig vor, kann im Ausnahmefall, abhängig von der Zeitplanung der entsendenden Einrichtung eine spätere Zahlung der Vorauszahlung gestattet werden.
- 4.2 Beträgt die Zahlung gemäß Artikel 4.1 weniger als 100 % der maximalen Höhe des Zuschusses, gilt die Übermittlung des EU-Online-Fragebogens (TN Bericht) als Antrag des/der Teilnehmenden auf Zahlung des Restbetrags der Fördermittel. Die Einrichtung hat die Zahlung des Restbetrags innerhalb von 45 Kalendertagen zu leisten oder, falls eine Erstattung fällig ist, eine Rückforderung geltend zu machen.

ARTIKEL 5 - VERSICHERUNG ¹

- 5.1 Die Organisation stellt sicher, dass der/die Teilnehmende über einen angemessenen Versicherungsschutz verfügt, indem er/sie entweder selbst eine Versicherung abschließt, eine Vereinbarung mit der aufnehmenden Organisation trifft, dass diese die Versicherung abschließt, oder dem/der Teilnehmenden die entsprechenden Informationen und Unterstützung zum Abschluss einer eigenen Versicherung zur Verfügung stellt. [Wird die aufnehmende Organisation in Artikel 5.3 als verantwortliche Partei benannt, ist dieser Finanzhilfevereinbarung ein spezielles Dokument beizufügen, in dem die Bedingungen für die Versicherung festgelegt sind und das die Zustimmung der aufnehmenden Organisation enthält].
- 5.2 Der Versicherungsschutz muss mindestens eine Krankenversicherung, eine Haftpflichtversicherung und eine Unfallversicherung umfassen. [Im Falle der Mobilität innerhalb der EU umfasst die nationale Krankenversicherung der Teilnehmenden während des Aufenthalts in einem anderen EU-Land eine Grundabsicherung durch die Europäische Krankenversicherungskarte. Dieser Versicherungsschutz reicht jedoch möglicherweise nicht für alle Situationen aus, z. B. im Falle einer Rückführung oder eines besonderen medizinischen Eingriffs oder im Falle internationaler Mobilität. In diesem Fall kann eine ergänzende private Krankenversicherung erforderlich sein. Haftpflicht- und Unfallversicherungen decken Schäden ab, die Teilnehmende während ihres Auslandsaufenthalts verursachen oder die

¹ Ein ausreichender Versicherungsschutz der Teilnehmer/in ist von besonderer Bedeutung. Weitere Informationen zum Versicherungsschutz sind deshalb unter www.na-bibb.de zu finden.

ihnen zugefügt werden. Diese Versicherungen sind in den einzelnen Ländern unterschiedlich geregelt, und Teilnehmende laufen Gefahr, nicht von den üblichen Systemen abgedeckt zu werden, wenn sie beispielsweise nicht als Arbeitnehmer gelten oder nicht offiziell bei der aufnehmenden Organisation angemeldet sind. Zusätzlich zu den oben genannten Versicherungen wird eine Versicherung gegen Verlust oder Diebstahl von Dokumenten, Reisetickets und Gepäck empfohlen. Die Nationale Agentur kann Artikel 5.2 ändern, wenn es gerechtfertigt ist, die Standardanforderungen an den nationalen Kontext anzupassen].

5.3 Die für den Abschluss der Versicherung verantwortliche Partei ist:

ARTIKEL 6 - ONLINE-DIENST ZUR SPRACHLICHEN UNTERSTÜTZUNG (OLS) [Gilt nur für Teilnehmer, die OLS verwenden]

- 6.1. Der Teilnehmende muss den OLS-Sprachkurs besuchen, der ihm von der Organisation zugewiesen wurde. Der Teilnehmende muss die OLS-Sprachbewertung innerhalb der von der Organisation festgelegten Frist durchführen.
- 6.2. Damit der Teilnehmende die oben genannten Anforderungen erfüllen kann, stellt die Organisation den rechtzeitigen Zugang zur OLS-Plattform sicher. Bei technischen oder sonstigen Problemen bei der Nutzung der OLS-Plattform informiert der Teilnehmende die Organisation unverzüglich.

ARTIKEL 7 – ABSCHLUSSBERICHT DES TEILNEHMERS (EU-UMFRAGE)

- 7.1. Der bzw. die Teilnehmende füllt den EU-Online-Fragebogen nach der Mobilität im Ausland aus und übermittelt diesen innerhalb von 30 Kalendertagen, nachdem er/sie die Aufforderung zum Ausfüllen erhalten hat. Von Teilnehmenden, die den EU-Online-Fragebogen nicht ausfüllen und übermitteln, kann die Einrichtung verlangen, dass sie die erhaltenen Fördermittel teilweise oder vollständig, erstatten.
- 7.2. Ein ergänzender Online-Fragebogen kann dem bzw. der Teilnehmenden zugesandt werden, damit eine vollständige Auswertung für Anerkennungsfragen möglich ist.

ARTIKEL 8 – DATENSCHUTZ

- 8.1 Die Organisation stellt den Teilnehmenden die einschlägige Datenschutzerklärung für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Verfügung, bevor diese in die elektronischen Systeme zur Verwaltung der Erasmus+ Mobilitäten eingegeben werden.

<https://webgate.ec.europa.eu/erasmus-esc/index/privacy-statement>

ARTIKEL 9 – GELTENDES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 9.1 Für diese Vereinbarung gilt deutsches Recht.
- 9.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen der Einrichtung und dem bzw. der Teilnehmer/-in, die sich hinsichtlich Auslegung, Anwendung oder Gültigkeit der Vereinbarung ergeben, ist das gemäß geltendem nationalen Recht zuständige Gericht, sofern derartige Streitigkeiten nicht außegerichtlich beigelegt werden können.

ARTIKEL 10 – ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

[Optional – der Einrichtung freigestellt]

10.1 Pflichten der entsendenden Einrichtung/der Organisation

Die Organisation verpflichtet sich:

- sämtliche Informationen zur Sicherstellung der Förderfähigkeit der Teilnehmenden sowie der Praktikumsbedingungen der Vermittlungsmaßnahme im Rahmen des Programms Erasmus+ in der Berufsbildung zusammenzutragen;
- im Einklang mit den Bestimmungen der zwischen der Nationalen Agentur und dem Projektträger geschlossenen Vereinbarung die Maßnahmen zu ergreifen, die im Hinblick auf die Vorbereitung, die Durchführung und den ordnungsgemäßen Ablauf der hiermit vereinbarten Vermittlungsmaßnahme notwendig sind;
- die Anerkennung der im Laufe der Vermittlungsmaßnahme erworbenen Kompetenzen in Zusammenarbeit mit der aufnehmenden Einrichtung auf der Grundlage der gemeinsam festgelegten Kriterien sicherzustellen;
- sicherzustellen, dass sämtliche Vorkehrungsmaßnahmen getroffen werden, damit der Begünstigte während des Auslandsaufenthaltes im Rahmen des vorliegenden Vertrags den entsprechenden sozialen Schutz erhält;
- sicherzustellen, dass alle Maßnahmen getroffen wurden, damit der Begünstigte über eine private Unfallversicherung, eine private Haftpflichtversicherung sowie Krankenversicherung verfügt, und diese Versicherung gegebenenfalls während der Durchführung der Vermittlungsmaßnahme im Rahmen dieses Vertrags aus den Finanzmitteln des Programms Erasmus+ in der Berufsbildung zu finanzieren;
- dem Begünstigten bei der Erfüllung der für die Zulassung und den Aufenthalt im Gastland erforderlichen administrativen Formalitäten behilflich zu sein.

10.2 Pflichten des Begünstigten

Der Begünstigte verpflichtet sich:

- die vom Projektträger festgelegten Formalitäten termingerecht zu erfüllen und die notwendigen Dokumente dem Projektträger unverzüglich nach Rückkehr vorzulegen;
- die mit der Aufenthaltslegalisierung verbundenen Formalitäten zur Kenntnis zu nehmen und diese rechtzeitig zu erfüllen;
- dem Projektträger eine Bestätigung der abgeschlossenen Unfall-, Kranken- und Haftpflichtversicherung, deren Gültigkeitsdauer sowohl die Reise als auch die gesamte Laufzeit der Vermittlungsmaßnahme umfasst, vor der Abreise vorzulegen;
- die Ordnung der aufnehmenden Einrichtung, ihre Arbeitszeiten, ihre geltenden Vorschriften und die gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Schweigepflicht zu beachten. Falls er gegen die oben genannten Regeln verstößt, behält sich der Verantwortliche der aufnehmenden Einrichtung das Recht vor, von dem Vertrag zurückzutreten, nachdem er die einzelnen Vertragsparteien zuvor durch ein Einschreiben mit Rückschein entsprechend unterrichtet hat;
- den Projektträger vorab und so schnell wie möglich zu verständigen, falls er vor Beginn der Vermittlung von der Maßnahme zurücktritt oder falls deren Dauer durch eigenes Verschulden oder durch Verschulden der aufnehmenden Einrichtung verkürzt wird. Es gilt auch im Falle, dass die Vermittlungsmaßnahme durch die vorübergehende Schließung der aufnehmenden Einrichtung (z.B. die Weihnachtszeit), durch Erkrankung des Begünstigten usw. unterbrochen wird.

- Die Regularien des Erasmus+ Programms einzuhalten (insbesondere das Verbot Urlaub zu nehmen)
- 10.3 Die ERASMUS+ Teilnehmer/-innen-Vereinbarung gilt nur dann als erfüllt, wenn für jeden Fehltag aufgrund von Krankheit eine Krankschreibung aus dem Gastland vorliegt. Bei einer Änderung des Aufenthaltslandes auf Grund einer Erkrankung kann die finanzielle Förderung nur für die Zeit im Gastland gewährt werden.
- 10.4 Der Begünstigte erklärt, dass er damit einverstanden ist, dass seine persönlichen Daten von dem Projektträger, der Nationalen Agentur sowie der Europäischen Kommission und den anderen befugten Institutionen für die Umsetzung des Auslandsaufenthalts, sowie für Statistik- und Evaluationszwecke verwendet werden.

MUSTER

UNTERSCHRIFTEN

Für den/die Teilnehmer/-in

«**Nachname**», «**Vorname**»

Für die **Campus Handwerk Süd-West Nds. GmbH**

[Unterschrift]

Ausgeführt zu «Wohnort»,

[Unterschrift]

Ausgeführt zu

MUSTER